

## **V e r o r d n u n g**

### **der Gemeinde Putzbrunn über das freie Umherlaufen von Kampfhunden (Kampfhundeverordnung - KampfhundeV)**

Die Gemeinde Putzbrunn erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

#### **§ 2**

##### **Anleinplicht**

1. Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
2. Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

#### **§ 3**

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgerbe eingesetzte Hunde.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

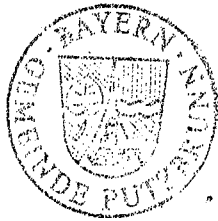
§ 5  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putzbrunn, 24.02.1994

*H. Fischer*

H. Fischer  
1. Bürgermeister



Die Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden (Kampfhundeverordnung - KampfhundeV) wurde in der Gemeindeverwaltung Putzbrunn, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 04.08.1994 angeheftet und am 12.09.1994 wieder entfernt.

Putzbrunn, 12.9.1994



Polster

